



1973

Berlin, den 15. Mai 1973

Teil I Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
11.4.73	Dritte Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung	197
11.4.73	Erste Durchführungsbestimmung zur Dritten Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung	199
11.4.73	Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten	199
11.4.73	Dritte Verordnung über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge	201
11.4.73	Erste Durchführungsbestimmung zur Dritten Verordnung über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge	203

Dritte Verordnung* 11 * über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung

vom 11. April 1973

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, besteht

- ab Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch auf Altersrente in Höhe von 200 M monatlich,
- bei Invalidität Anspruch auf Invalidenrente in Höhe von 200 M monatlich,

wenn sie keine Alters- oder Invalidenrente nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBL II Nr. 29 S. 135) — nachfolgend Rentenverordnung genannt — erhalten.

§ 2

(1) Personen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen und deshalb nicht die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente erwerben konnten, haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres für die Dauer der Invalidität Anspruch auf Invalidenrente in Höhe von 200 M monatlich. Diese Invalidenrente wird gewährt, wenn

- eine berufliche Rehabilitation ständig oder vorübergehend nicht möglich ist oder
- die angebotene Möglichkeit einer beruflichen Rehabilitation genutzt wird und der dabei erzielte Verdienst den monatlichen Mindestbruttolohn nicht übersteigt.

(2) Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim ruht der Anspruch auf Invalidenrente, wenn diese auf Grund eines psychischen Schadens gewährt wird.

§ 3

(1) Witwen und Witwer haben für die Dauer von 2 Jahren nach dem Tode des Ehegatten, längstens bis zum Erreichen des Rentenalters, Anspruch auf eine Übergangsrente in Höhe voll 200 M monatlich. Diese Übergangsrente wird gewährt, wenn

- der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte und zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer
— Alters- oder Invalidenrente,
— Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente,
— Bergmannsvoll- oder Bergmannsrente,
— Kriegsbeschädigtenrente
erfüllt hatte und
- kein Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Rente nach der Rentenverordnung besteht.

(2) Anspruch auf Übergangsrente haben auch Witwen und Witwer, deren Ehegatte an den Folgen eines Arbeitsunfalles bzw. einer Berufskrankheit verstorben ist, wenn der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte und keine höhere Unfallwitwen-(Witwer-)Rente nach der Rentenverordnung gewährt wird. Für die Zeit der Zahlung der Übergangsrente ruht der Anspruch auf die niedrigere Unfallwitwenrente nach der Rentenverordnung.

(3) Anspruch auf Übergangsrente haben weiterhin Witwen und Witwer, die eine Rente wegen Invalidität aus eigener Versicherung erhalten und bei denen gleichzeitig die Voraussetzungen zum Bezug einer Witwen-(Witwer-)Rente nach der Rentenverordnung gegeben sind. Die Übergangsrente wird als günstigere Leistung anstelle des Anspruchs auf Witwen-(Witwer-)Rente nach der Rentenverordnung gewährt.

(4) Endet die Zahlungsfrist der Übergangsrente innerhalb eines Jahres vor Erreichen des Rentenalters, wird die Übergangsrente bis zum Erreichen des Rentenalters weitergezahlt.

(5) Besteht neben dem Anspruch auf Übergangsrente gleichzeitig Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung der In-